

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)
ROMANTISCHER WEIHNACHTSMARKT AM SCHLOSS 2025
in Bad Homburg vor der Höhe
Stand 28.03.2025

§ 1 VERANSTALTER

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Stadtmarketing
Rathausplatz 1
61348 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel. 06172 100 1350
stadtmarketing@bad-homburg.de
www.bad-homburg.de | www.weihnachtsstadt-bad-homburg.com

§ 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber / Aussteller sind ausschließlich die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen.
- (2) Die in der Bewerbung enthaltenen Angaben werden unter Berücksichtigung der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Bad Homburg gespeichert (siehe <http://www.bad-homburg.de/service/Datenschutzerklaerung.php>).
- (3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 3 VERANSTALTUNGSZWECK / BEWERBUNGSVERFAHREN / ANMELDUNG / STANDZUTEILUNG

- (1) Die Gestaltung der Veranstaltungen hat das Ziel und den Zweck, das Erscheinungsbild, die Vielseitigkeit und die Attraktivität der Stadt Bad Homburg als hochwertige Einkaufsstadt in größtmöglichem Maße zu fördern und zu präsentieren. Dabei sollen sich die Veranstaltungen sowohl aus bekannten und bewährten, neubewerbenden Aussteller*innen, als auch aus kommerziellen und karitativen Ausstellern zusammensetzen.
- (2) Zur Teilnahme berechtigt sind Bewerber*innen karitativer und gewerblicher Institutionen, Unternehmen und Vereine sowie geschäftsfähige Einzelpersonen über 18 Jahre, die ein weihnachtliches, dem Markt angemessenes Angebot darbieten.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen (Anmeldung) stehen im Bewerbungszeitraum vom **01.04.2025** bis **18.05.2025** auf www.bad-homburg.de oder www.weihnachtsstadt-bad-homburg.com als Onlineformular zur Verfügung und werden ausschließlich über den Onlineweg entgegengenommen. Eine postalische Einreichung der Bewerbungsunterlagen kann vom Veranstalter nicht berücksichtigt werden.
- (4) Das Bewerbungsformular ist vom Bewerber korrekt und vollständig, inkl. der geforderten Anlagen auszufüllen. Pro Standbewerbung ist ein Bewerbungsformular zu verwenden.
- (5) Die vom Bewerber digital versandte und beim Veranstalter eingegangene Bewerbung ist ein rechtsverbindliches Angebot des Standplatzbetreibers.
- (6) Die Zulassung durch den Veranstalter erfolgt durch die Zusendung der schriftlichen Bestätigung. Der Vertrag wird somit erst mit der Zusendung der Bestätigung nebst Standzuteilung rechtskräftig. Bis dahin sind alle Erklärungen des Veranstalters unverbindlich.

(7) Die Bewerbung begründet keinerlei Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz, auch nicht bei gleichzeitiger Bewerbung für mehrere Veranstaltungen oder langjähriger Teilnahme.

(8) Nach Ende der Bewerbungsfrist trifft der Veranstalter eine Auswahl und informiert schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Schluss der Bewerbungsphase über die Teilnahme oder Absage.

(9) Die Plätze oder Stände werden vom Veranstalter nach konzeptionellen Kriterien, aufgrund der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche, der Sortiments/Angebotsstreuung (Vielseitigkeit), der Attraktivität und Qualität des Angebots und somit auch zur Qualitätssicherung der Veranstaltung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung jedes Jahr neu vergeben. Für den Fall, dass die Anzahl der vorliegenden Bewerbungen, die zur Verfügung stehenden Standplätze übersteigt, trifft der Veranstalter eine Auswahl unter allen Bewerbern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks (§ 3 (1)), der örtlichen Gegebenheiten (zur Verfügung stehender Platz) und des Veranstaltergestaltungswillens. Insbesondere berücksichtigt der Veranstalter dabei auch einen reibungslosen Veranstaltungsverlauf, die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung und die persönliche Zuverlässigkeit der Bewerber.

(10) Von der Teilnahme am Bewerbungsverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden,

- i. die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind oder bei denen sich nach Ablauf der Bewerbungsfrist Änderungen ergeben.
- ii. die unvollständige und/oder unrichtige Angaben enthalten.
- iii. die ihre Zahlungsverpflichtungen bei vergangenen Veranstaltungen nicht erfüllt haben.
- iv. die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Vertragsverpflichtungen und/oder gegen Anordnungen des Veranstalters und/oder gegen sonstige behördliche oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben.

(11) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Dies gilt auch, sofern Bewerber bereits in den Vorjahren zugelassen waren. Ein wie immer geartetes Wohnheitsrecht kann aus einer einmal, mehrmals, oder auch mehrjährig erteilten Zulassung bzw. Standzuteilung nicht abgeleitet werden.

(12) Beanstandungen über die Zulassung oder Nichtzulassung müssen schriftlich unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche (7 Kalendertage) beim Veranstalter angemeldet werden.

(13) Ein Konkurrenzausschluss darf von dem Bewerber / Standplatzbetreiber nicht verlangt werden.

(14) Der Veranstalter behält sich vor, die genaue Standfläche (Lage und Größe) bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Standplatzbetreiber zumutbar ist. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, aus zwingenden Gründen kurzfristig weitere Umplanungen durchzuführen.

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN

(1) Der **Romantische Weihnachtsmarkt am Schloss Bad Homburg 2025** findet an allen Adventswochenenden Freitag-Sonntag statt:

Termine: 28.11. - 30.11. | 05. - 07.12. | 12. - 14.12. | 19.12. - 21.12.2025

Öffnungszeiten: jeweils Freitag 15-21 Uhr, Samstag & Sonntag 12-21 Uhr

(2) Die Öffnungszeiten sind von allen Standplatzbetreibern zwingend einzuhalten. Die Stände müssen pünktlich ab 15 Uhr bzw. ab 12 Uhr geöffnet und in vollem Umfang betriebsbereit sein.

(3) Während der Öffnungszeiten sind die Stände mit fachkundigem Personal zu besetzen.

(4) Ein zu spätes Öffnen, vorzeitiger Abbau oder eine vorzeitige Schließung des Standes ist nicht gestattet. **Zuwiderhandlungen werden vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe gemäß § 25 geahndet.**

(5) Während der Öffnungszeiten ist das Anfahren und Anliefern mit Fahrzeugen oder Parken auf dem Veranstaltungsgelände verboten. Anlieferungen können mit Handkarren oder Rollwagen erfolgen.

§ 5 TEILNAHMEGEBÜHREN

(1) Teilnahmegebühren „Weihnachtsmarkt am Schloss 2025“ inkl. Stand- und Mietgebühren
zzgl. 19 % MwSt.

Kategorie	Art des Standes / der Ware	Einzelhütte (2x2,60m)	Doppelhütte (2x5,20m)	Stromanschluss & Werbekosten
12 Veranstaltungstage				
W1	Handwerk & Kunstgewerbe (weihnachtliche/ handwerkliche Waren, Geschenkartikel)	620 €	1.240 €	80,00 €
W2	Speisen, Süßwaren, verpackte Lebensmittel - ohne Verzehr & Ausschank	816 €	1.631 €	
W3	Speisen, Süßwaren, verpackte Lebensmittel mit Verzehr & Ausschank - ohne alkoholische Heißgetränke	914 €	1.827 €	
W4	Speisen, Süßwaren, verpackte Lebensmittel mit Verzehr - mit alkoholischen Heißgetränken	1.240 €	2.480 €	
		Foodtruck klein (Piaggio Ape o.ä.)	Foodtruck groß	
W5	Foodtruck: Imbiss mit und ohne alkoholischen Heißgetränken	1.150 €	2.039 €	
Werbekosten: Die anteilige Pflichtpauschale für die Werbekosten beträgt 30,00 €/Standplatz. Zusätzliche Werbekosten werden über das Stadtmarketing getragen.				
Stromgebühren: Die Stromanschluss-Gebühren betragen 50,00 €/Standplatz. Der Stromverbrauch wird separat nach kWh abgerechnet.				
Die Nutzung von eigenen Hütten ist nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch den Veranstalter möglich. Der Mietpreis reduziert sich um 50 %.				
Parktickets sind im Preis nicht inbegriffen und können beim Veranstalter separat gebucht werden. Fahrzeuge, ausgenommen Foodtrucks, dürfen keinesfalls auf dem Marktgelände geparkt werden!				

Die Stromkosten werden separat nach der Summe der angeschlossenen Geräte (KW/h) abgerechnet. Die Nutzung von Elektro-Heizgeräten ist nicht gestattet.

§ 6 GESTALTUNG

(1) Standaufbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standaufbaumaterial muss ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden kann.

(2) Bauliche Veränderungen am Grund und Boden sind nicht zulässig. Die im Vertrag angegebenen Standmaße sind zwingend einzuhalten. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat eine Nachberechnung zur Folge. Beeinträchtigungen der Standfläche durch örtliche Gegebenheiten wie Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen und Lichtmasten sind hinzunehmen und wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.

(3) Die Aufstellung von Marktschirmen, Pavillons, Unterständen, Passantenstoppnern oder sonstiger Warenstände durch den Aussteller müssen grundsätzlich beim Veranstalter beantragt werden. Bei entsprechender Genehmigung dürfen Pavillons, Schirme u. ä. nur in einheitlichen Farben (dunkelblau, dunkelgrün, weiß) und nicht gestreift oder gemustert aufgestellt werden. Sämtliche Aufsteller, Pavillons oder Schirme dürfen nicht in Feuerwehruzufahrten oder Fluchtwegsbereichen stehen und müssen bei Aufforderung durch eine entsprechende Behörde oder aufsichtsführendes Personal umgehend weggeräumt werden. **Eigenmächtig aufgestellte Pavillons, Schirme u. ä. führen zu einer Vertragsstrafe gemäß § 25 und werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.**

(4) Bei der Aufstellung von Stehtischen ist darauf zu achten, dass diese mit einer Tischdecke (in einheitlichen Farben, nicht mustert z.B. Hussen in Gold, Dunkelblau, oder mit Jute) bedeckt und angemessen dekoriert werden.

§ 7 AUF- & ABBAU

(1) Die von der Stadt Bad Homburg festgelegten Auf- und Abbauzeiten sind bindend und werden dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin hat keinen Anspruch darauf, seinen Stand nach Ende der festgelegten Aufbauzeiten aufbauen zu können. Ein Aufbau am Totensonntag ist nicht erlaubt.

(2) Für den Aufbau eigener Marktstände ist spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein Termin mit dem Veranstalter zu vereinbaren.

(3) Die Abbauarbeiten sollen in der Regel bis spätestens zum 24. Dezember abgeschlossen sein. In besonders begründeten Fällen kann der Veranstalter Ausnahmen zulassen. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, ist der Abbau am folgenden Werktag abzuschließen. An den Feiertagen ist ein Abbau der Verkaufsstände nicht gestattet!

(4) Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Marktleute, Passanten, Anwohner nicht mehr als notwendig beeinträchtigt oder gestört werden. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sollen Auf- und Abbautätigkeiten nicht erfolgen.

(5) Standbezug: Der Bezug des Standes ist in der Regel ab dem Montag vor Marktbeginn, jeweils von 8.00 bis 17.00 Uhr, möglich. Informationen zur Schlüsselübergabe werden rechtzeitig mitgeteilt.

(6) Standauszug: Der Abbau der Verkaufsstände beginnt am letzten Veranstaltungstag unmittelbar nach Marktende und darf nicht nach 23 Uhr erfolgen.

(7) Der Mieter hat den Verkaufsstand sorgfältig zu behandeln. Eingriffe in die Substanz der Verkaufsstände sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zulässig und ggf. entschädigungspflichtig. Nägel und Schrauben, sowie jede Art der Verunreinigung der Wände, Decken und Böden sind bei Marktende zu entfernen und die Hütte besenrein zu übergeben. Bei Zuwiderhandeln wird die Hütte auf Kosten des Mieters instandgesetzt und gereinigt. Umbauten der Hütten sind nicht gestattet!

(8) Der Abbau an den jeweiligen Markttagen darf nicht vor 21 Uhr und muss bis spätestens 23 Uhr abgeschlossen sein.

§ 8 KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Die einzelnen Aussteller haben ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder ihre im Handelsregister eingetragene Firma und ihre Telefonnummer in deutlich lesbarer Form am Stand auf der Veranstaltung anzubringen (§ 70b i. V. m. § 15a GewO). Außerdem muss jeder Stand mit Standnummer gekennzeichnet sein.

§ 9 SORTIMENT

(1) Der Verkauf von Produkten auf den jeweiligen Veranstaltungen ist nur erlaubt, soweit diese in der Bewerbung (Anmeldeformular) ausdrücklich ausgewiesen sind und eine Bestätigung durch den Veranstalter erfolgt ist.

(2) Der Standplatzbetreiber muss sein gesamtes angemeldetes Sortiment anbieten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Der Veranstalter hat das Recht nachträgliche Sortimentsänderungen abzulehnen, wenn dadurch andere Gewerke auf dem Markt eingeschränkt werden oder Überschneidungen auftreten.

(3) Bei der Definition des Angebotes ist unbedingt dem hochwertigen Charakter der Veranstaltung Rechnung zu tragen. Der Veranstalter überprüft das angemeldete Angebot eines Standplatzbetreibers und kann es begrenzen, einschränken oder ablehnen, um dem Charakter der Veranstaltung gerecht zu werden oder um Wettbewerbsüberschneidungen zu vermeiden. Dies kann auch kurzfristig, jedoch spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

§ 10 AUSZEICHNUNG / DEKORATION / WERBUNG

(1) Angebotene Produkte müssen grundsätzlich einzeln durch Preisschilder mit Endpreisen ausgezeichnet werden.

(2) Der Standplatzbetreiber ist verpflichtet, seinen Stand angemessen, hochwertig und der Veranstaltung entsprechend zu dekorieren und ständig für Sauberkeit zu sorgen. Er akzeptiert die möglicherweise vom Veranstalter angebrachte, einheitliche Dekoration.

(3) Der Veranstalter lässt keine Sponsorenwerbung, Werbeschilder oder anderweitige Werbehinweise auf dem Veranstaltungsgelände oder den Ständen, Verkaufswagen, Zelten, Vordächer oder Marktschirmen zu, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

(4) Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Veranstaltung angemessene Werbung in Print und Online und den Sozialen Medien zu betreiben. Die Standbetreiber erklären sich damit einverstanden, dass alle, von ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Namen, Logos und Bildmaterialien zu Werbezwecken in Verbindung mit dem Weihnachtsmarkt und der Weihnachtsstadt Bad Homburg verwendet werden dürfen. Bild- und Textrechte müssen frei von Rechten Dritter sein. Jeder Teilnehmer gibt bei Anmeldung sein Einverständnis, dass eingereichte Unterlagen für Promotion- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Für etwaige Urheberrechtsverletzungen von zur Verfügung gestellten Werbematerialien der Standbetreiber, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

§ 11 GEWERBERICHTLINIEN

Die Einhaltung von gewerberechtlichen, lebensmittelrechtlichen, hygienischen, baurechtlichen und anderen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel die Getränkeschank-Anlagenverordnung, die Hygieneverordnung, die Zusatzstoffkennzeichnung usw.)

obliegt ausschließlich dem Standbetreiber. Entsprechende Kopien der Genehmigungen und Zeugnisse sind am Stand zur Einsichtnahme bereitzuhalten (www.hochtaunuskreis.de / Tel. 06172-999-6599 / Veterinärwesen und Verbraucherschutz). Sollten die entsprechenden Vorschriften nicht eingehalten werden, wird eine Untersagung des Weiterbetriebes des Standes auch durch Kontrollpersonal des Veranstalters erfolgen. Die Befugnisse der Behörden werden hierdurch nicht berührt. **Zuwiderhandlungen werden vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe gemäß § 25 geahndet.**

§ 12 JUGENDSCHUTZ

An Ständen, die alkoholische Getränke ausschenken, ist gut sichtbar ein entsprechender Auszug des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit anzubringen und zu beachten. Der Veranstalter weist darauf hin, dass jeglicher Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen kann. Der Veranstalter meldet alle Aussteller mit Verkauf von alkoholischen Getränken bei der Stadt Bad Homburg.

§ 13 WASSERVERSORGUNG

Ein vom Veranstalter gelegter Wasseranschluss ist nicht vorgesehen. Kaltes Wasser, für vom Mieter eingesetzte Handwaschbecken, wird in Marktnähe zum Selbstzapfen zur Verfügung gestellt. Handkanister oder andere Wasserbehältnisse sind eigenständig mitzubringen. Ein Wasseranschluss kann in Ausnahmefällen nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, eine Schlauchheizung zu nutzen und den Anschluss gegen Frost zu sichern. Er haftet für eventuelle Kälteschäden. Die Leitungen vom Abnahmepunkt bis zum Stand sind so zu verlegen, dass keine Stolpergefahr entsteht (z. B. durch Kabelbrücken oder Kabelmatten). Der Veranstalter empfiehlt mobile Lösungen für die Wasserversorgung.

Abwasser ist ausschließlich in die dafür vorgesehenen und mit besonderen Abdeckungen versehenen Abwasserkanäle einzuleiten. Im Zweifelsfall ist der Veranstalter bei Fragen zu kontaktieren. Bei entsprechend kalten Temperaturen sind Abwasserschläuche ebenfalls zu beheizen.

§ 14 UMWELTSCHUTZ

Auf dem Veranstaltungsgelände sind ausschließlich Mehrwegtassen aus Glas oder Keramik zugelassen. Einweggeschirr aus Plastik, Getränke in Dosen und Einwegflaschen sind nicht gestattet. Aufgrund der aktuellen Hygieneauflagen ist auf die Verwendung von Mehrweggeschirr zu verzichten. Einweggeschirr aus nachhaltigen Ressourcen darf verwendet werden. Sachgemäße Entsorgungsmöglichkeiten sind vom ausgebenden Aussteller vorzuhalten. Zum Spülen von Tassen und Gläsern stehen den Standbetreibern auf dem Veranstaltungsgelände zwei fußläufig erreichbare Spülküchen mit Gastro-Spülmaschinen zur Verfügung.

§ 15 SPÜLKÜCHE

Auf dem Veranstaltungsgelände stehen den Standbetreibern zwei Spülküchen kostenfrei zur Verfügung. Aus hygienischen Gründen ist die Nutzung der Spülmaschinen nur zur Reinigung von Tassen und Gläsern vorgesehen. Das Spülen von Tellern, Schalen und Besteck ist in den Spülküchen nicht gestattet. Der Veranstalter stellt während den Öffnungszeiten jeweils mind. einen Mitarbeiter pro Spülküche zur Verfügung. Die Öffnungszeiten der Spülküche werden rechtzeitig vor Marktbeginn bekannt gegeben.

§ 16 BRANDSCHUTZAUFLAGEN

(1) Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Brandschutz gemäß gültiger Brandschutzverordnung in seinem Stand gegeben ist. Geeignete Feuerlöscher und/oder Brandschutzdecken sind in ausreichender Zahl und mit gültigem Prüfsiegel gut sichtbar bereitzuhalten.

(2) Aussteller, die an ihrem Stand elektronische Geräte wie Fritteuse, Kochstelle o. ä. betreiben, haben an ihrem Stand eine Löschdecke vorzuhalten.

(3) Bei offenen Feuerstellen (Grill, o. Ä.) muss ein Feuerlöscher (6 Einheiten) der Brandklasse A, B, C bereitgehalten werden und einsatzbereit sein.

(4) Alle Anlagen, die mit Gas betrieben werden, wie z.B. Gaskocher, Gasheizer, etc. müssen über ein gültiges Prüfsiegel verfügen. Vor Inbetriebnahme müssen sie von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft und die ordnungsgemäße Funktion bescheinigt werden. Die Prüfberichte sind bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb

befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

(6) Die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung ist nicht zulässig.

§ 17 ABFALLBESEITIGUNG UND REINIGUNG

(1) Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird von der Stadt Bad Homburg wahrgenommen. Die vom Veranstalter, an bestimmten Standorten, aufgestellten Abfallbehältnisse werden in regelmäßigen Zeitabständen durch den Betriebshof der Stadt Bad Homburg geleert.

(2) Jeder Standbetreiber ist für den ordnungsgemäßen Zustand seines Stellplatzes verantwortlich hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Von dieser Verpflichtung erfasst sind das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln und ähnlichem sowie die Beseitigung von Eis und Schnee und das Streuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln.

(3) Der Veranstalter stellt für den, auf der Veranstaltung anfallenden, Abfall Mülltonnen und Container zur Verfügung.

(4) Der Standbetreiber ist für die getrennte Entsorgung, der in seinem Bereich anfallenden Abfall- und Wertstoffe selbst verantwortlich. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial und Gewerbemüll wie z.B. Gebinde, Paletten oder Kanister Entsorgung auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.

(4) Außerhalb der Verkaufsstände ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) nicht gestattet.

(5) Kommt der Standbetreiber seinen Verpflichtungen auch nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Aufsichtspersonal nicht nach, kann der Veranstalter die Reinigung auf Kosten des Standbetreibers veranlassen.

§ 18 LAUTSPRECHERBETRIEB

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen ist ohne vorherige, schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet.

§ 19 HAUSRECHT UND BEWACHUNG

(1) Der Veranstalter sorgt für die nächtliche Bewachung und Aufsicht des Gesamtgeländes. Hierbei handelt es sich nicht um eine individuelle Standbewachung. Für im Stand überlassene und entwendete Wertsachen, wird vom Veranstalter im Schadensfall keine Haftung übernommen.

(2) Der Veranstalter übt innerhalb des Veranstaltungsgeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Veranstaltungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

§ 20 HAFTUNG DES STANDPLATZBETREIBERS

(1) Fügen der Standplatzbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Personen, die für den Standplatzbetreiber auf dem Veranstaltungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standplatzbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.

(2) Die Verantwortung über die Standsicherheit seines Standes liegt beim Standbetreiber. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass bei oder durch die Aufstellung des Standes keine Gefahren für Besucher oder Personal ausgehen. Sollten für die Aufstellung des Standes gesonderte bau- oder ordnungsrechtliche Genehmigungen oder Verfahren erforderlich sein (z.B. Gebrauchsabnahme), sind diese eigenständig durch den Standbetreiber einzuholen.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht für seinen Stand und alle von ihm eingebrachten Gegenstände (Kabel, Schläuche etc.) tragen die Standbetreiber.

(4) Der Standplatzbetreiber ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Risiken des Betriebs seines Standes und Schäden außerhalb des Betriebsgeländes abdeckt. Auf Verlangen des Veranstalters muss der Standbetreiber den Nachweis über den Abschluss dieser Versicherung vorlegen.

(5) Der Standplatzbetreiber hat für die Sicherung und den Schutz seines Eigentums selbst zu sorgen. Schäden, welche dem Standplatzbetreiber an seinen Rechtsgütern entstehen (z.B. Sachschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser usw.), sind in allen Fällen von diesem selbst zu tragen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie auf den Betrieb der jeweiligen Veranstaltung zurückzuführen sind oder nicht.

(6) Für den Fall winterlicher Glätte auf dem Markt-Gelände hält der Veranstalter Streugut bereit. Der Mieter stellt sicher, dass im direkten Umfeld seines Standes durch den Einsatz dieses Materials die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

§ 21 HAFTUNG DES VERANSTALTERS

(1) Der Veranstalter haftet nicht auf der angemieteten Fläche und/oder genutzten Fläche des jeweiligen Standplatzbetreibers.

(2) Schadenersatzansprüche des Standplatzbetreibers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

(3) Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

§ 22 HÖHERE GEWALT UND ÄHNLICHE EREIGNISSE

(1) Bei einem Eintritt unvorhersehbarer oder vom Parteienwillen unabhängiger Umstände, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, die eine Erfüllung des Vertrages - gegebenenfalls auch kurzfristig - verhindern, wie zum Beispiel Epidemie/Pandemie, Unwetterkatastrophen, Zusammenbruch wichtiger Infrastruktur, direkte Gefahr aufgrund von Aufstand oder terroristischer Bedrohung, Streik, behördliche Verbote o.ä. gilt der Vertrag als nichtig. Schadensersatz wird nicht geleistet.

(2) Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

§ 23 GEMEINSCHAFTSSTAND

Der Standbetreiber darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters notwendig. Es wird dafür eine Gebühr von 250,00 € erhoben und dem Hauptaussteller/Standplatzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Hauptaussteller/Standplatzbetreiber haftet für ein Verschulden des Mitausstellers wie er für sein eigenes Verschulden haftet.

§ 24 ZAHLUNGS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt an den Veranstalter zu leisten. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins, ist der Veranstalter nach Ablauf, einer dem Standplatzbetreiber gesetzten Zahlungsfrist, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (2) Die Nichteinhaltung des Zahlungstermins kann zum Ausschluss der Veranstaltung führen.
- (3) Bei einer kurzfristigen Zulassung (etwa als Nachrücker wegen Absagen anderer) muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau per Überweisung und Nachweis mit entsprechendem Beleg an den Veranstalter bezahlt werden; anderenfalls kann der Standplatz nicht bezogen werden.

§ 25 VERTRAGSVERLETZUNGEN / VERTRAGSSTRAFE

- (1) Bei Nichteinhaltung der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) kann eine Vertragsstrafe bis zum 3-fachen Tagessatz der Standgebühr verhängt werden.
- (2) Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen kann der Ausschluss von zukünftigen Marktveranstaltungen ausgesprochen werden.
- (3) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, durch die Vertragsverletzung entstandene Folgeschäden nachzuweisen und entsprechende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (4) Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes kann der Veranstalter den Vertrag fristlos kündigen, ohne dass eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren erfolgt.

§ 26 STORNIERUNGEN

- (1) Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per E-Mail an den Veranstalter zu senden.
- (2) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:
 - a. Stornierung bis 42 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 25 % des vereinbarten Rechnungsbetrages
 - b. Stornierungen bis 30 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 75 % des vereinbarten Rechnungsbetrages
 - c. Stornierung weniger als 21 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 100 % des vereinbarten Rechnungsbetrages.

§ 27 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

Es ist dem Standplatzbetreiber nicht gestattet, andere Unternehmen oder Institutionen die Rechte aus diesem Vertrag zu übertragen, es sei denn, der Veranstalter hat dies vorher ausdrücklich in schriftlicher Form genehmigt.

§ 28 COMPLIANCE

Die Vertragspartner versichern die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich aller Anti-Korruptions-Gesetze. Dies beinhaltet auch das Anfordern oder die Annahme von Geld-, Sach- und Dienstleistungen ab einer Höhe von Euro 10 außerhalb der vertraglichen Leistungen. **Zuwiderhandlungen werden vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe gemäß § 25 geahndet.**

§ 29 SCHLUSSBESTIMMUNG

(1) Der Standplatzbetreiber erkennt mit dem Absenden des Bewerbungsformulars die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers finden keine Anwendungen. Der Ausfüllende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Veranstalters und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Standplatzbetreibern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, noch Sondervermögen des öffentlichen Rechtes, noch juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.

(3) Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und den Standplatzbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.

(4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstalterbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.